

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 346/15 B

L 6 R 462/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 R 345/10 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund - Abt. Versicherung und Rente,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2015 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. August 2015 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.8.2015 mit einem am 18.9.2015 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 14.10.2015 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 26.11.2015 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 3 Mit dem am 26.11.2015 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne die Beschwerde begründet zu haben. Die von der Klägerin privatschriftlich gefertigte Beschwerdebegründung vom 22.11.2015 kann wegen des beim BSG bestehenden Vertretungszwangs (§ 73 Abs 4 SGG) keine Berücksichtigung finden.
- 4 Die mangels formgerechter Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

